

bis neun Jahren Dauer. Neben Rheuma, Arthrose, Arthritis, Osteoporose und Erkrankungen des Nervensystems, ist vor allem der Rücken die Hauptursache für chronische Schmerzen. Von allen Schmerzpatienten leiden zirka 1,5 Millionen (zehn Prozent) an erheblichen körperlichen, psychischen und sozialen Beeinträchtigungen und benötigen eine spezielle Schmerztherapie. „Die Zahl der Schmerzpatienten steigt weiter an und trotzdem bleiben noch viele Patienten unversorgt bzw. unterversorgt“, bemerkt Klasen.

### Psychotherapeutische Behandlungsstrategien

Ursachen chronischer Schmerzen sind Erkrankungen, Unfälle und Funktionsverluste bis hin zu Stress. „Hohe Leistungsorientierung, Perfektionismus, Selbstwertprobleme und Schuldgefühle sind Persönlichkeitsstile, die bei vielen Schmerzpatienten Risikofaktoren darstellen“ erklärt Melcop. Durch diese Faktoren ist eine interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Psychotherapeuten, Psychologen, Orthopäden, Neurologen und Chirurgen in der Therapie chronischer Schmerzen unabdingbar. Insbesondere Verfahren der kognitiven Verhaltenstherapie haben sich bei der Behandlung bewährt. Klasen betont, dass sich Therapiemethoden wie Psychoedukation, Schmerzbewältigungsstrategien, Problemlösestraining und Training sozialer Kompetenzen bewährt haben und mittlerweile zum Standardrepertoire der psychologischen Schmerztherapie gehören. In diesen Methoden wird dem Patienten ein besseres Verständnis der chronischen Schmerzerkrankung vermittelt. Im Rahmen der Psychotherapie lernen die Patienten auch, wieder zu genießen und positiv zu denken. „Um die Chronifizierung von Schmerzen zu verhindern, ist eine frühzeitige Abklärung psychosozialer Risikofaktoren wichtig und die frühe Einbeziehung psychotherapeutischer Fachkompetenzen erforderlich, denn die einseitige Fixierung auf rein medizinische Maßnahmen kann die Chronifizierung sogar beschleunigen“, mahnt Melcop.

Stefanie Todt (BLÄK)

### Widerruf der ärztlichen Approbation wegen fortgesetzter (Einkommen-) Steuerhinterziehung

**Wegen Steuerhinterziehung von insgesamt 877.000 Euro wurde einem Arzt die Approbation widerrufen. Nach Beschluss des Niedersächsischen Obergerichtes (OVG) Lüneburg vom 4. Dezember 2009, stelle bei Ausübung eines freien**

**Berufes mit wirtschaftlichem Bezug der Vermögensverfall regelmäßig gerade einen eigenständigen Grund zum Entzug der Berufserlaubnis dar. Zudem wäre es mit dem gesetzlichen Heilaufrag eines Arztes nach § 1 Bundesärzteordnung (BÄO) unvereinbar, Zweifel an seiner Integrität im wirtschaftlichen Interesse seiner Gläubiger zurückzustellen. Schließlich sei jedenfalls auf der Grundlage der eigenen Prognose des Klägers auch nicht zu erkennen, dass die von ihm beabsichtigte Fortführung seiner Praxis überhaupt zu einer auch nur anteiligen Tilgung der Schulden führe und deshalb im Interesse seiner Gläubiger liege.**

Der 1950 geborene Kläger ist seit 1986 als niedergelassener Augenarzt tätig. Für die Jahre 1994 bis 2004 hatte er in seinen Einkommensteuererklärungen in erheblichem Umfang Einnahmen aus der Praxistätigkeit nicht angegeben. Einschließlich Zinsen ergab sich im Februar 2008 ein Steuerrückstand von 877.000 Euro. Im November 2007 wurde der Kläger wegen Steuerhinterziehung in fünf Fällen mit einem Steuerschaden von knapp 300.000 Euro bezogen auf die Einkommensteuererklärungen für die Jahre 2000 bis 2004 zu einer auf Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt. Der Kläger befindet sich gegenwärtig im Insolvenzverfahren.



Der Beklagte meint, der Kläger sei wegen der von ihm begangenen Straftaten zur Ausübung des ärztlichen Berufes „unwürdig“ und „unzuverlässig“ im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BÄO, und widerrief deshalb gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 BÄO die Approbation. Die dagegen gerichtete Klage hat das Verwaltungsgericht abgewiesen. Der Kläger sei „unwürdig“ zur Ausübung des ärztlichen Berufes. Die „Unwürdigkeit“ könne sich auch aus einem nicht berufsbezogenen schweren Fehlverhalten des Arztes ergeben, wenn dieses Fehlverhalten bei Würdigung aller Umstände die weitere Berufsausübung als untragbar erscheinen lasse. Ein solches Fehlverhalten liege bei erheblichen Verletzungen der Steuergesetze vor. Der Arzt bringe dadurch seine fehlende Bereitschaft

BLÄK informiert

Anzeige



Prof. Dr. Niels Korte\*\*  
Marian Lamprecht\*  
Constanze Herr\*

**KORTE**  
RECHTSANWÄLTE

## Absage durch Hochschule oder ZVS? – Klagen Sie einen Studienplatz ein!

Wir haben seit 1998 zahlreiche Mandate im Bereich Hochschulrecht erfolgreich betreut. Unsere Kanzlei\* liegt direkt an der Humboldt-Universität. Prof. Dr. Niels Korte lehrt selbst an einer Berliner Hochschule.

Entfernung spielt keine Rolle – wir werden bundesweit für Sie tätig.

\* Unter den Linden 12  
10117 Berlin-Mitte

\*\* Wichertstraße 45  
10439 Berlin

24-Stunden-Hotline: 030-226 79 226  
www.studienplatzklagen.com

www.anwalt.info  
Fax 030-266 79 661  
Kanzlei@anwalt.info

zum Ausdruck, sich bei der Ausübung des Berufes ausschließlich am Wohl des Patienten und nicht an eigenen finanziellen Interessen zu orientieren. Auf diese Weise werde das erforderliche Vertrauen in die eigene berufsbezogene Ansehen und tendenziell auch in das Ansehen der Ärzteschaft insgesamt verspielt. Ob der Betroffene bei seinen Patienten auf Verständnis stoße, sei unerheblich. Vor Ablauf der auf drei Jahre festgesetzten Bewährungsfrist könne auch nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger die „Würdigkeit“ wiedererlangt habe.

Da der Kläger über mehr als zehn Jahre fehlerhafte Einkommensteuererklärungen abgegeben hat, die Bewährungsfrist für die deshalb ausgesprochene Strafe noch läuft und bislang auch kein ernsthaftes und erfolgversprechendes Bemühen zur Wiedergutmachung des Schadens, das heißt zur Zahlung der rückständigen Einkommensteuer, zu erkennen ist, hat der Kläger bis heute das notwendige Vertrauen in die untadelige Berufsausübung nicht wiedererlangt. Selbst wenn man also entgegen der vom Verwaltungsgericht zutreffend angeführten ständigen Rechtsprechung auf die aktuellen Verhältnisse abstellen würde, änderte sich an der Rechtmäßigkeit des Widerrufs der Approbation nichts.

Die vom Kläger auch im Zulassungsverfahren noch einmal hervorgehobenen individuellen Verhältnisse, insbesondere die altersbedingten Schwierigkeiten, bei späterer Wiedererteilung einer Approbation eine (augen-)ärztliche Tätigkeit kaum noch wiederaufnehmen zu können, sind bereits im Bescheid des Beklagten gewürdigt, aber zutreffend (vgl. Bundesverwaltungsgericht – BVerwG, Beschluss vom 14. April 1998 – 3 B 95/97 –, Neue Juristische Wochenschrift – NJW 1999, 3425 ff.) als unerheblich angesehen worden. Hierauf hat das Verwaltungsgericht zur ergänzenden Begründung nach § 117 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Bezug genommen. Der Kläger setzt sich mit dieser Begründung nicht auseinander und legt insbesondere nicht dar, welche mildere Möglichkeit dem Beklagten nach der BÄO zur Verfügung gestanden haben soll.

Peter Kalb (BLÄK)

## Wichtiger Hinweis

**Achtung: Fristablauf für die Antragsmöglichkeit zum Erwerb der Zusatzbezeichnungen Psychoanalyse und Psychotherapie nach den Bestimmungen der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bay-**

**erns vom 18. Oktober 1992 – in der zuletzt am 13. Oktober 2002 geänderten Fassung – zum 31. Juli 2010.**

In der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24. April 2004 (WBO 2004) wurden für die Zusatzbezeichnungen Psychoanalyse und Psychotherapie folgende Übergangsbestimmungen festgelegt: Abweichend von den Regelungen des § 20 Abs. 2 Buchstabe c können Ärzte, die sich am 1. August 2004 in der Weiterbildung zum Erwerb dieser Zusatz-Weiterbildungen befinden, bis zum 31. Juli 2010 nach Maßgabe der vorher geltenden einschlägigen Bestimmungen der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 18. Oktober 1992 in der zuletzt am 13. Oktober 2002 geänderten Fassung die zeitlichen und inhaltlichen Voraussetzungen erfüllen und die Anerkennung erhalten (www.blaek.de – Rubrik Weiterbildung, Weiterbildungsordnung 2004, Abschnitt C, Ziffer 31. Psychoanalyse und Ziffer 32. Psychotherapie).

Sie finden die genauen Bezeichnungen sowie die Anforderungen an den Erwerb dieser Zu-



Foto: BilderBox.com

satzbezeichnungen in der Weiterbildungsordnung (WBO 1993) in Abschnitt II Nr. 15 (Zusatzbezeichnung Psychoanalyse) und Nr. 16 (Zusatzbezeichnung Psychotherapie) – www.blaek.de – Rubrik Weiterbildung, Weiterbildungsordnung 1993, Abschnitt II. Die Merkblätter mit Ausführungsbestimmungen für diese Qualifikationen finden Sie unter www.blaek.de – Rubrik Weiterbildung, Formulare, Merkblätter.

Thomas Schellhase (BLÄK)



Dr. Wolfgang Schaaf, Leitender Oberarzt am Institut für Anästhesie und operative Intensivmedizin, Klinikum St. Elisabeth, Straubing, referierte in einem Impulsreferat bei dem Tagesseminar „Organspende für Transplantationsbeauftragte“ zum Thema „Warum kümmere ich mich in der Klinik (auch noch) um Organspende?“, welches am 18. März 2010 im Ärztehaus Bayern stattfand. Dieses Seminar, an dem 25 interessierte Ärztinnen und Ärzte teilnahmen, hat die Bayerische Landesärztekammer (BLÄK) in Kooperation mit der Deutschen Stiftung Organtransplantation (DSO) veranstaltet. Zudem wurde unter anderem über die Themen Hirntod und Hirndiagnostik, die gesetzlichen Grundlagen der Organspende sowie die Organprotektive Intensivtherapie referiert und anschließend diskutiert. Zum Schluss der Veranstaltung berichteten drei betroffene Patienten über die Organspende aus ihrer Sicht. Weitere wichtige Fachinformationen über Organtransplantation sind für Ärzte und Krankenhäuser auf der Internetseite der DSO (www.dso.de unter Fachinformationen) abrufbar.

Stefanie Todt (BLÄK)